

Untersuchungsergebnisse 2012

**Diätetische Lebensmittel - Beanstandungsrate: 21,5 %
Von 65 Proben wurden 14 beanstandet.**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (11)

Zwei Proben glutenfreies Brot wichen in ihrem Fettgehalt deutlich vom deklarierten Gehalt ab. Eine Fruchtmolke Multivitamin fiel durch eine schlechte Lesbarkeit der Kennzeichnungselemente auf, die auf farbigem Hintergrund aufgedruckt waren. Ein Diät-Fruchtnektar wurde aufgrund von irreführenden Fruchtabbildungen beanstandet. Eine Probe trug eine irreführende Angabe des Herstellers, da das Erzeugnis nicht von diesem hergestellt wurde, sondern dieser nur ein Abpacker war. Die Kennzeichnung einer Sportlernahrung enthielt irreführende nährwertbezogene Angaben. Aufgrund einer zu niedrigen Osmolalität wurde bei einem Sportlergetränk die Auslobung "isotonisch" als irreführend beurteilt. Drei Erzeugnisse wurden aufgrund von unzulässigen gesundheitsbezogenen Angaben beanstandet. Ein Proteinpulver wies eine fehlerhafte Nährwertkennzeichnung auf.

Zusatzstoffe, unzulässige Verwendung (5)

In fünf Proben Eiweißpulver wurden nach damaligem Rechtsstand nicht zugelassene Süßstoffe verwendet.

Hinweise (1)

Hinweise auf Spuren von gentechnisch veränderter Soja wurden bei zwei Erzeugnissen gegeben.

**Nahrungsergänzungsmittel - Beanstandungsrate: 40,4 %
Von 109 Proben wurden 44 beanstandet.**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (37)

Die Kennzeichnung von zehn Nahrungsergänzungsmitteln war zur Irreführung geeignet. (Angabe von wissenschaftlich nicht gesicherten Wirkungen, festgestellte Vitamin- und Mineralstoffgehalte erheblich geringer als auf der Verpackung angegeben). Weitere wiederkehrende Kennzeichnungsmängel waren u.a. fehlende Klassennamen der Zusatzstoffe sowie fehlende oder unvollständige deutsche Kennzeichnung. Bei 13 Proben wurden nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angaben verwendet.

Schadstoffe, Überschreitung von Höchstgehalten (2)

Eine Probe wies einen Bleigehalt, eine andere Probe einen Quecksilbergehalt oberhalb der Höchstmengen der VO (EG) 1881/2006 auf.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/Hilfsnormen (11)

Bei elf Nahrungsergänzungsmitteln entsprachen die Zusammensetzung oder die Kennzeichnung nicht den Anforderungen der Nahrungsergänzungsmittelverordnung.

Abgrenzung Lebensmittel (19)

Bei einer Planprobe, die Synephrin enthielt, handelte es sich nicht um ein Lebensmittel. Bei 18 Importproben, die unterschiedliche pharmakologisch wirksame Stoffe enthielten, handelte es sich ebenso nicht um Lebensmittel.

**Würzmittel - Beanstandungsrate: 14,8 %
Von 54 Proben wurden 8 beanstandet.**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (8)

Eine Sojasauce wies eine irreführende Nährwertkennzeichnung zum Kochsalzgehalt auf. Weitere Kennzeichnungsbeanstandungen bezogen sich überwiegend auf fehlende QUID-Angaben.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung (1)

Bei einer Probe Pesto waren die Konservierungsstoffe Sorbin- und Benzoesäure nicht kenntlich gemacht.

gentechnisch veränderte Organismen, unzulässige Verwendung (1)

In einer Probe Senf wurde gentechnisch veränderter Raps GT73 nachgewiesen. Für Raps GT73 bestehen in der EU für Lebensmittelzwecke lediglich Zulassungen, die auf raffiniertes Öl sowie für die Herstellung von Zusatzstoffen beschränkt sind. Eine allgemeine Zulassung als Lebensmittel besteht derzeit nicht.

**Säuglings-, Kindernahrung - Beanstandungsrate : 9,6 %
Von 52 Proben wurden 5 beanstandet.**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (7)

Vier Proben Kindermilch wurden aufgrund von irreführender Auslobungen zum Eiweiß beanstandet. Bei einem Kindersaft wich der deklarierte Gehalt an Vitamin C deutlich vom ermittelten Gehalt ab. Die Angabe an Vitamin C wurde somit als irreführend beurteilt. Nährwertbezogene Angaben entsprachen bei zwei Proben nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) 1924/2006.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften (2)

Zwei Proben Kindermilch trugen die Verkehrsbezeichnung "Folgemilch" und entsprachen jedoch in Bezug auf das angegebene Kindesalter nicht einer Folgenahrung gemäß Diätverordnung.

Hinweise (2)

Eine Mahlzeit für Kinder, die als "Gemüse mit Reis und Hühnerfleisch" bezeichnet wurde, enthielt kein gewachsenes Hühnerfleisch sondern nur ein bratähnliches Fleischerzeugnis. In einer Säuglingsmilchnahrung hatte angeblich eine Beschwerdeführerin Maden entdeckt. In der eingesandten Probe konnten keine Maden festgestellt werden.